

Baugesetz Gemeinde Bonaduz

Art. 99 – Ergänzung betreffend Stallscheune auf Parzelle 529

Mitwirkung Betroffene

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung u. Änderung bisherigen Rechts Art. 99

- 1 Die vorliegende Ortsplanungsrevision tritt nach Annahme durch den Souverän und mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.
- 2 Art. 75a BauG-2009 (Übergangsbestimmung zur Teilrevision von Art. 27 / 2018 (Mehrwertabgabe), beschlossen am 10. Dezember 2018, bleibt unverändert in Kraft.
- 3 Soweit bestehende Quartierpläne betreffend AZ auf das BauG verweisen, gilt das vorliegend revidierte BauG. Soweit bestehende Quartierpläne gestützt auf Art. 11 Abs. 4 BauG-2009 oder früheren Baugesetze eine Erhöhung der AZ vorsehen, kann diese unverändert beibehalten werden.
- 4 Der vorliegenden Revision kommt namentlich in folgenden Bereichen keine Planbeständigkeit zu:
 - Künftige Ein- und Umzonungen im Gebiet Farsch inklusive Neuformulierung der Zonenvorschrift und dazugehörige Erschliessungsregelungen (umfassend im Wesentlichen die Parzellen 92, 93 und 852).
 - Künftige Erweiterung der ZöBA Viauls (Parzelle 1776) nach Osten.
- 5 Die Stallscheune auf Parzelle 529 wird im Generellen Gestaltungsplan – obwohl die Schutzvoraussetzungen erfüllt wären – nicht als partiell zu erhaltende Baute (Art. 41 Abs. 2 BauG) bezeichnet, um die im öffentlichen Interesse liegende, für die Dorfentwicklung wichtige 750 m2 grosse publikumsorientierte Gewerbefläche gemäss Art. 55 Abs. 2 BauG zu ermöglichen. Falls auf die Realisierung dieser 750 m2 grossen, publikumsorientierten Gewerbefläche verzichtet wird, ist die Stallscheune im Arealplan als partiell zu erhaltende Baute gemäss Art. 41 Abs. 2 BauG zu schützen.
- 6 Die Änderungen des bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.
- 7 Mit Inkrafttreten dieser Ortsplanungsrevision gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Baugesetz (vorbehältlich Absatz 2 vorstehend), der Zonenplan, der Generelle Gestaltungsplan und der Generelle Erschliessungsplan vom 16. März 2009 inkl. deren Revisionen, als aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird der Arealplan Ginellas-Ruver-Caschners vom 19. Juli 2010 (genehmigt am 18. Januar 2011).